

# ABWICKLUNGSBERICHT

der Depotbank  
M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA

zum 30. September 2018

für den KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds unter der  
Verwaltung der Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.)  
KGaA (nachfolgend KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds)

KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds

---

# Auf einen Blick

	Stand: 30.09.2018	Stand: 30.09.2017
Fondsvermögen	61.458.251,11 EUR	71.338.246,83 EUR
Immobilienvermögen gesamt	0,00 EUR	0,00 EUR
Anzahl der Immobilien	0	0
Verkäufe von Immobilien	0	2
davon direkt gehalten	0	2
Nutzen-/Lasten-Übergang von Immobilien im Berichtszeitraum aus Verkaufsverpflichtungen der Vorjahre	0	2
davon direkt gehalten	0	2
Mittelzufluss (netto) <sup>1)</sup>	0,00 EUR	0,00 EUR
Anlageergebnis p. a.	3,3%	0,4%
Liquiditätsquote <sup>2)</sup>	104,5%	105,4%
Gesamtkostenquote	0,56 %	0,97 %
Anteilumlauf in Stück	3.472.328	3.472.328
Anteilwert (NAV)	17,69 EUR <sup>3)</sup>	20,54 EUR <sup>4)</sup>
Gesamtauszahlung für das Geschäftsjahr je Anteil	2,84 EUR	27,67 EUR
Erste Auszahlung je Anteil	am 20.12.2017 1,00 EUR	am 09.02.2017 25,15 EUR
Zweite Auszahlung je Anteil	am 17.10.2018 1,84 EUR	am 20.12.2017 2,52 EUR

<sup>1)</sup> Seit der Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens am 16. Dezember 2013 werden keine Anteile des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds mehr ausgegeben und zurückgenommen.

<sup>2)</sup> Bezugsgröße: Nettofondsvermögen

<sup>3)</sup> unter Berücksichtigung der im Geschäftsjahr erfolgten Ausschüttung am 20. Dezember 2017 in Höhe von 2,52 EUR und der Zwischenausschüttung am 20. Dezember 2017 in Höhe von 1,00 EUR

<sup>4)</sup> unter Berücksichtigung der im Geschäftsjahr erfolgten Ausschüttung am 26. Oktober 2016 in Höhe von 43,00 EUR und der Zwischenausschüttung am 9. Februar 2017 in Höhe von 25,15 EUR.

## KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds

WKN: A0CARS

ISIN: DE000A0CARS0

### Hinweis:

Angaben zur prognostizierten und tatsächlichen Wertentwicklung des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds erfolgen innerhalb der vorliegenden Publikation immer nach der BVI-Berechnungsmethode. Da der BVI für in Auflösung befindliche Offene Immobilienfonds die Berechnungsmethode Ende 2013 angepasst hat, erfolgen Berechnungen zur Wertentwicklung vor dem 31. Dezember 2013 in diesem Bericht nach der bisherigen Berechnungsmethode. Berechnungsbasis: Anteilwert; Ausschüttung wird wieder angelegt. Kosten, die beim Anleger anfallen, wie z. B. Transaktionskosten, Depot- oder andere Verwahrkosten, Provisionen, Gebühren und sonstige Entgelte, werden nicht berücksichtigt. Angaben zur Wertentwicklung ab dem 31. Dezember 2013 werden nach der neuen Berechnungsmethode getroffen: Berechnung auf Basis der BVI-Methode für in Auflösung befindliche Offene Immobilienfonds. Berechnungsbasis: Anteilwert; Ausschüttungen werden bis zum Zeitpunkt der Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens am 16. Dezember 2013 als wieder angelegt berücksichtigt. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens werden Ausschüttungen als dem Anleger zugeflossen berücksichtigt. Die o. g. Kosten, die beim Anleger anfallen, werden nicht berücksichtigt.

Bei Summierungen von gerundeten Beträgen und Prozentangaben in diesem Bericht können rundungsbedingte Differenzen auftreten.

# Inhalt

4	Bericht der Depotbank
7	Auszahlungen und Liquiditätsverwendung
12	Kredite und Währungsrisiken
14	Risikoprofil
16	Ausblick
17	Zahlen und Fakten
28	Vermerk des Abschlussprüfers
29	Steuerliche Hinweise

## Hinweis:

Bei dem KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds handelt es sich um ein Sondervermögen in Abwicklung, dessen Verwaltungsmandat mit den Regelungen des Investmentgesetzes (InvG) mit Wirkung zum 17. Dezember 2016 auf die Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg, übergegangen ist. Die BaFin hat am 13. Februar 2014 gegenüber dem BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. klarstellend erläutert, dass die Vertragsbedingungen von Immobilien-Sondervermögen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KAGB in Abwicklung befinden, nicht auf das KAGB anzupassen sind. Damit sind die fondsbezogenen Regelungen des KAGB auf diese Sondervermögen nicht anzuwenden, sodass die Regelungen des bisher geltenden Investmentgesetzes weiterhin Anwendung finden. Der vorliegende Abwicklungsbericht wird deshalb entsprechend den Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung und den zugehörigen Verordnungen, insbesondere der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV), erstattet.

# Bericht der Depotbank

Sehr geehrte Investoren,

am 17. Dezember 2016 übernahmen wir, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, als abwickelnde Depotbank die Verwaltung des Sondervermögens und führen das Verfahren der Auflösung treuhänderisch für alle Investoren des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds fort. Unsere Pflichten bei der Übernahme des Verwaltungsmandates zur endgültigen Auflösung des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds sind durch § 39 InvG geregelt: »Die Depotbank hat das Sondervermögen abzuwickeln und an die Investoren zu verteilen.« Als verwaltende Depotbank werden wir bis zum Abschluss des Abwicklungsverfahrens alle weiteren Schritte einschließlich der restlichen Auszahlung an die Investoren vornehmen. Damit verbunden ist auch die Pflicht, Investoren regelmäßig zu informieren. Maßgeblich ist § 44 Abs. 4a InvG: Wird ein Sondervermögen abgewickelt, hat die Depotbank jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht und über die Homepage der Depotbank und des Bundesanzeigers zugänglich ist.

Ausschüttungen  
für das Geschäftsjahr  
in Höhe von

**18,6**  
Mio. EUR

Zum 30. September 2018 war der Anlageerfolg trotz Abwicklung mit 3,3% p.a. erneut positiv (Vorjahr: 0,4% p.a.).

Am 17. Oktober 2018 wurden 1,84 EUR je Anteil am KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds ausgeschüttet. Die Ausschüttungssumme belief sich auf insgesamt rund 6,4 Mio. EUR. Somit konnten mit dieser Ausschüttung weitere 10,4 % des Fondsvermögens per 30. September 2018 zurückgeführt werden. Zusammen mit der Ausschüttung am 20. Dezember 2017 von rund 12,2 Mio. EUR (3,52 EUR je Anteil) wurden seit Beginn des Geschäftsjahres 2017/2018 insgesamt rund 18,6 Mio. EUR ausgeschüttet. Bereits zum Stichtag des letzten Abwicklungsberichtes per 30. September 2017 waren durch zwei substanzielle Ausschüttungen an die Investoren insgesamt rund 236,6 Mio. EUR (68,15 EUR je Anteil) ausgezahlt worden. Insgesamt haben die Investoren seit Beginn der Auflösung bisher rund 261 Mio. EUR erhalten, das entspricht 72,6% des ursprünglichen Fondsvermögens zum Zeitpunkt der Aussetzung der Anteilrücknahme. Das Fondsvermögen stellt nur noch 11,5% des ursprünglichen Immobilienvermögens zum Zeitpunkt der Aussetzung der Anteilrücknahme dar.

Grundsätzlich kann nur frei verfügbare Liquidität zur Ausschüttung kommen. Sie ermittelt sich aus der Bruttoliquidität des Sondervermögens abzüglich erforderlicher Bewirtschaftungskosten, Rückstellungen und Liquiditätseinbehalte zur Absicherung von Risiken, die sonst zu einer Zahlungsunfähigkeit des Sondervermögens führen können. Im Rahmen der vierteljährlichen Überprüfung der notwendigen Liquiditätsrisikovorsorge im Rahmen des Risikomanagementprozesses konnten aufgrund von Fristablauf und Verjährung Risikovorsorgepositionen angepasst werden. Wesentliche Positionen haben sich aus der Veränderung der Risikovorsorge für Steuer Risiken ergeben. Daher konnten bei der Bestimmung der freien und ausschüttungsfähigen Liquidität zusätzliche Positionen berücksichtigt und für die Ausschüttung zur Verfügung gestellt werden.

Neben der weiteren Fondsverwaltung liegen unsere Kernaufgaben bei der restlichen Abwicklung des Sondervermögens, insbesondere im Risikomanagement und der Abwicklung nachvertraglicher Kaufvertragsansprüche, Steuerverfahren und im Liquiditätsmanagement.

## Erfolgreiche Umsetzung der Auflösungsstrategie im Berichtszeitraum:

- erneut positives Anlageergebnis in Höhe von 3,3 % p.a. (Vorjahr: 0,4 % p.a.)
- 72,6 % des ursprünglichen Fondsvermögens zum Zeitpunkt der Aussetzung der Anteilrücknahme bisher zurückgezahlt
- zwei Ausschüttungen in Höhe von 18,6 Mio. EUR für den Berichtszeitraum
- Verkauf des gesamten Immobilienbestands abgeschlossen
- vollständige Rückführung aller Fremdfinanzierungen erfolgt

Da der KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds über keine Immobilien mehr verfügt, erzielt er auch keine Immobilienerträge. Umso wichtiger ist daher die Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Fonds durch Liquidität. Denn aus den erfolgten Verkäufen können sich Ansprüche Dritter z.B. aus eventuellen Gewährleistungen, Garantie- und Mängelbeseitigungsansprüchen oder nachgelagerte Steuerforderungen der Finanzverwaltung ergeben. Auch weitere Ansprüche der Finanzverwaltung aus anderen Gründen können nicht ausgeschlossen werden.

Die Möglichkeit, diese Ansprüche geltend zu machen, erstreckt sich teilweise noch über mehrere Jahre, sodass ein verbindlicher Termin, wann das Sondervermögens endgültig aufgelöst werden kann, leider nicht genannt werden kann. Insbesondere bei Forderungen der Finanzverwaltung sind der Beginn und der Ablauf der Verjährungsfristen nicht beeinflussbar.

Besonders bei einem international investierten Offenen Immobilienfonds, der wie der KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds zu 100 % im Ausland in sechs verschiedenen Ländern mit unterschiedlichsten Rechts- und Steuersystemen in-

vestiert war, ist die temporär einzubehaltende Liquidität zur Absicherung und Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit aufgrund zu beachtender Verjährungsfristen und lang laufender Steuerverfahren von evidenter Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als zwischenzeitlich das Immobilienvermögen vollständig veräußert wurde und damit künftig keine zusätzliche Liquidität durch weitere Verkäufe mehr geschaffen werden kann.

Die zur Risikovorsorge zurückgehaltene Liquidität, die aufgrund des Wegfalls von Risiken (z.B. Fristablauf und Verfahrensabschluss) nicht mehr benötigt wird, wird unverzüglich an alle Investoren ausgeschüttet. Nähere Informationen zur Risikoanalyse finden Sie in diesem Bericht auf den Seiten 8 ff.

### Anlageergebnis von 3,3 %

Der KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds hat mit einem positiven Anlageergebnis von 3,3 % p.a. zum Stichtag 30. September 2018 auch auf Jahresbasis wiederum einen erfreulichen Anlageerfolg trotz der weiter laufenden Abwicklung erzielt (Vorjahr 0,4 % p.a.). Im Wesentlichen

Anlageergebnis per  
30. September 2018

**3,3** % p.a.

konnte dieser Anlageerfolg durch die Auflösung von Rückstellungen für einen verjährten Sachverhalt sowie aus Steuererstattungen erzielt werden.

Seit Auflage im Januar 2005 erzielte der Fonds eine Wertentwicklung von insgesamt 25,1 %. Da die Abwicklung des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds einen mehrjährigen Zeitraum erfordert, ermittelt sich der Anlageerfolg des einzelnen Investors aus der Summe der insgesamt erzielten Jahresergebnisse während der individuellen Anlagedauer.

Das aktuelle Ergebnis zum 30. September 2018 lässt keinen Rückschluss auf das Gesamtergebnis der Abwicklung des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds zu.

Danach folgen wir auch im Rahmen der restlichen Abwicklung des Sondervermögens klar definierten Abwicklungsgrundsätzen, um eine schnellstmögliche Rückzahlung des noch im Fonds gebundenen Eigenkapitals zu erreichen. Wir, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, handeln im ausschließlichen Interesse der Investoren und setzen weiterhin alles daran, die finale Auflösung und Auszahlung des Sondervermögens so zügig und transparent wie möglich für alle Investoren zu gestalten. Dies wird auch durch die aktive Ausschüttungspolitik und den wiederum positiven Anlageerfolg zum 30. September 2018 deutlich. Die Abwicklung des Sondervermögens bindet dabei weiterhin umfangreiche Ressourcen.

## Übergang auf M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA als abwickelnde Depotbank

Seit Übergang des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds auf uns, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA als abwickelnde Depotbank, am 17. Dezember 2016 führen wir das Verfahren der Abwicklung treuhänderisch nach Maßgabe des Investmentgesetzes für alle Investoren des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds fort. Die entsprechenden Anforderungen an eine Depotbank bei Abwicklung eines Offenen Immobilienfonds finden Sie auf der Website der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae\\_121126\\_vorgaben\\_depotbank\\_39InvG.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae_121126_vorgaben_depotbank_39InvG.html)

# Auszahlungen und Liquiditätsverwendung

Am 17. Oktober 2018 wurden 1,84 EUR je Anteil am KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds ausgeschüttet. Die Ausschüttungssumme belief sich auf insgesamt rund 6,4 Mio. EUR. Somit konnten mit dieser Ausschüttung weitere 10,4 % des Fondsvermögens per 30. September 2018 zurückgeführt werden. Zusammen mit der Ausschüttung am 20. Dezember 2017 von rund 12,2 Mio. EUR (3,52 EUR je Anteil) wurden seit Beginn des Geschäftsjahres 2017/2018 insgesamt rund 18,6 Mio. EUR oder ca. 26 % des Fondsvermögens zu Beginn des Geschäftsjahres ausgeschüttet. Bereits zum Stichtag des letzten Abwicklungsberichtes per 30. September 2017 waren durch zwei substantielle Ausschüttungen an die Investoren insgesamt rund

Rund 261,1 Mio. EUR Ausschüttungen seit Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens (Stand: 30. September 2018)

Ausschüttung	EUR je Anteil	Summe in EUR
19. Dezember 2013	1,50	rund 5,2 Mio.
18. Dezember 2014	0,10	rund 0,3 Mio.
25. November 2015	0,10	rund 0,3 Mio.
26. Oktober 2016	43,00	rund 149,3 Mio.
9. Februar 2017	25,15	rund 87,3 Mio.
20. Dezember 2017	3,52	rund 12,2 Mio.
<b>Summe</b>	<b>69,85</b>	<b>rund 254,8 Mio.</b>

Auszahlung nach Abschluss des Geschäftsjahres	EUR je Anteil	Summe in EUR
17. Oktober 2018	1,84	rund 6,4 Mio.

236,6 Mio. EUR (68,15 EUR je Anteil) ausgezahlt worden. Insgesamt haben die Investoren seit Beginn der Auflösung bisher rund 261 Mio. EUR erhalten, das entspricht 72,6 % des ursprünglichen Fondsvermögens zum Zeitpunkt der Aussetzung der Anteilrücknahme. Das Fondsvermögen stellt nur noch 11,5 % des ursprünglichen Immobilienvermögens zum Zeitpunkt der Aussetzung der Anteilrücknahme dar.

## Steuerliche Information bezüglich Ausschüttungen des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds nach dem 1. Januar 2018

Ausschüttungen eines Investmentfonds sind nach dem neuen Investmentsteuergesetz (InvStG) steuerpflichtig. Für Offene Immobilienfonds sind grundsätzlich sog. Teilfreistellungen (60 bzw. 80 %) der Ausschüttungen vorgesehen. Aufgrund fehlender Übergangs- bzw. Anwendungsvorschriften für in Abwicklung befindliche Offene Immobilienfonds wie den KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds kann leider keine dieser Regelungen geltend gemacht werden. Bedingt durch die Abwicklung des Sondervermögens können hierfür maßgebliche Kriterien (Immobilienquote mindestens 51%) nicht eingehalten werden. Die depotführenden Stellen sind daher verpflichtet, auf den Gesamtbetrag der Ausschüttung, sofern keine individuellen Freistellungsmöglichkeiten wie z.B. eine NV-Bescheinigung oder Ähnliches vorliegen, Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Innerhalb des nach § 17 InvStG bestimmten Zeitraumes von fünf Jahren nach Übergang auf die Verwahrstelle unterliegt der endgültigen Steuerpflicht jedoch »nur« der tatsächliche Wertzuwachs innerhalb eines Kalenderjahres. Diesen Wert kann die depotführende Stelle erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ermitteln. Die jeweiligen Kreditinstitute haben den ursprünglichen Steuereinbehalt zu korrigieren und den Unterschiedsbetrag an die Investoren auszuzahlen.

Wie beschrieben sind im ersten Schritt von den depotführenden Stellen auf den Gesamtbetrag der Ausschüttung 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an die zuständige Finanzverwaltung abzuführen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen die depotführenden Stellen den Kapitalertragsteuer-einbehalt überprüfen und berichtigen. Die hierfür notwendigen Informationen wird der zentrale Datenprovider (WM-Daten) den depotführenden Stellen automatisch zur Verfügung stellen.

## Verwendung der Liquidität

Grundsätzlich kann nur frei verfügbare Liquidität zur Auszahlung kommen. Die frei verfügbare Liquidität ermittelt sich aus der Brutto-Liquidität des Sondervermögens abzüglich Rückstellungen und Liquiditätseinbehalten zur Absicherung von Risiken, die sonst zu einer Zahlungsunfähigkeit des Fonds führen könnten. Mit den verbliebenen liquiden Mitteln erfolgt die Abdeckung sämtlicher verbliebener Risiken aus der Historie des Sondervermögens, insbesondere der bereits durchgeführten Verkäufe. Maßgebliche Bezugsgröße in diesem Zusammenhang ist das ursprüngliche Immobilienvermögen zum Zeitpunkt der Aussetzung der Anteilrücknahme von rund 536 Mio. EUR.

Seit dem Übergang des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds zum 17. Dezember 2016 konnten bereits rund 106 Mio. EUR oder 66,8% des Fondsvermögens zum Zeitpunkt des Übergangs durch uns, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, an die Investoren ausgeschüttet werden. Insgesamt wurden seit Beginn der Abwicklung bereits rund 261 Mio. EUR an die Investoren zurückgeführt. Die Höhe der Ausschüttungen seit Beginn der Abwicklung liegt damit auch im Bereich der Ausschüttungen der Vergleichsgruppe abzuwickelnder Offener Immobilienfonds mit einem vergleichbar komplexen ursprünglichen Immobilienportfolio.

## Detaillierte Risiko-Strategie bestimmt die Liquiditätseinbehalte

### Liquiditätsrisikoversorge ist notwendig

Unser Ziel ist es, unter Wahrung der Interessen der Investoren, möglichst rasch freie Liquidität für Ausschüttungen zu schaffen, um das im Fonds gebundene Kapital auszuzahlen. Die Ausschüttungen sollten regelmäßig, in Abhängigkeit von der frei verfügbaren Liquidität, erfolgen. Gleichzeitig ist durch geeignete Rücklagen dafür Sorge zu tragen, dass die Zahlungsfähigkeit des Fonds jederzeit sichergestellt ist. Liquidität muss insbesondere zur Deckung von bekannten und potenziellen Risiken des Fonds vorgehalten werden, die aus der Bewirtschaftungshistorie und den umfangreichen Immobilienverkäufen im Zuge der Abwicklung resultieren. Forderungen von Steuerbehörden, übliche Garantievereinbarungen in den Kaufverträgen, mögliche Gewährleistungsansprüche und Risiken aus Rechtsverhältnissen des Sondervermögens bestehen auch nach dem Verkauf des Immobilienportfolios weiter und führen zu Liquiditätsrisikoeinbehalten über den Berichtszeitraum hinaus. Die Notwendigkeit, für diese Risiken Risikodeckungsmassen in Form von Liquidität vorzuhalten, hat sich in der Vergangenheit durch eingetretene Risiken wiederholt gezeigt. Aufgrund der umfangreichen Immobilienverkäufe, Ausschüttungen und Darlehensrückführungen stehen den abzusichernden Risiken zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Abwicklung nur noch verringerte Haftungsmassen gegenüber. Zudem besteht nach Veräußerung des gesamten Immobilienportfolios zukünftig keine Möglichkeit, zusätzliche Liquidität durch weitere Immobilienverkäufe oder Immobilienerträge zu schaffen. Daher ist die Liquiditätsrisikoversorge notwendig.



## Risiko-Policy und Risikomanagementprozess

Zentral zur Sicherstellung der langfristigen Zahlungsfähigkeit und zum Schutz des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds vor einer Zahlungsunfähigkeit, bei gleichzeitiger Gewährleistung der schnellstmöglichen Rückzahlung des noch im Fonds gebundenen Eigenkapitals an die Investoren, ist die Identifizierung und Quantifizierung aller Risiken und die Bildung einer entsprechenden Vorsorge, zusätzlich zu den bilanziellen Rückstellungen in der Vermögensaufstellung des Sondervermögens, erforderlich. Weiterhin ist die fortlaufende Überwachung und Steuerung der liquiditätswirksamen Risiken des Sondervermögens zentral, um die langfristige Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Bereits vor dem Übergang auf uns, die Depotbank, wurden eine Risiko-Policy entwickelt und ein umfangreicher Risikomanagementprozess zur Identifikation, Erfassung, Messung und Steuerung von Risiken von Sondervermögen in Abwicklung implementiert, um die notwendigen Liquiditätseinbehalte so präzise wie möglich zu ermitteln und zu steuern. Dabei erfolgte der Rückgriff auf Risikomanagementmethoden, -systeme und -verfahren, die sich im langjährigen Einsatz bei Offenen Immobilienfonds bewährt haben. Der Risikomanagementprozess wird vierteljährlich oder anlassbezogen durchlaufen.

Für jede einzelne verkaufte Immobilie erfolgt hierzu fortlaufend die strukturierte Identifikation, Messung und Steuerung der Risiken und zukünftigen Verbindlichkeiten. Für alle Risiken wird dabei die notwendige Liquiditätsrisikovorsorge bis zum jeweiligen Fristende bzw. Verfahrensabschluss ermittelt. Mithilfe von Risikomanagementmethoden und Bewertungsmodellen wird jede einzelne Risikoposition durch das Risikomanagement, gemeinsam mit Experten und – soweit sinnvoll – unter Hinzuziehung von externen Gutachtern, erfasst, gemessen und gesteuert. Durch die Aggregation der Einzelpositionen, die auf Ebene der Immobilien, der Län-

derportfolien und auf Fondsebene ermittelt werden, wird die notwendige Liquiditätsrisikovorsorge bestimmt. Im Anschluss an die Bestimmung der Liquiditätsrisikovorsorge erfolgt die Berechnung der freien und ausschüttungsfähigen Liquidität. Die freie und ausschüttungsfähige Liquidität wird an die Investoren ausgeschüttet. Durch diesen umfassenden Risikomanagementprozess wird die größtmögliche Planungssicherheit bei der Bestimmung der benötigten Liquidität und somit die höchstmögliche Ausschüttung an die Investoren zum jeweiligen Zeitpunkt gewährleistet.

Untergliedert wird die Liquiditätsrisikovorsorge durch eine dreistufige Risikokategorisierung, die sich auf der ersten Ebene in drei Risikokategorien unterteilt:

### 1) Operationelle Risiken

Unter der Risikokategorie »operationelle Risiken« erfolgt die Erfassung aller Risiken, die sich aus dem Betrieb während der Halteperiode oder dem Verkauf der Immobilien ergeben haben. Das operationelle Risiko unterteilt sich in Steuerrisiken, Gewährleistungsrisiken und Rechtsrisiken.

### Steuerrisiken

Jeder Immobilienverkauf wird einer steuerlichen Nachprüfung unterzogen, deren Umfang sich nach den Steuergesetzen des jeweiligen Landes richtet und einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Da der KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds in sechs europäischen Ländern investiert war, hängt die Bearbeitungszeit von den jeweiligen nationalen Steuerbehörden ab. Darauf hat der KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds als Steuersubjekt keinen Einfluss, sodass zur Dauer der individuellen Prüfverfahren keine Angaben gemacht werden können. Außerdem sind für mögliche Korrekturen noch nicht bestandskräftiger Steuerveranlagungen pflichtgemäß Einbehalte vorzunehmen. Zusätzlich bestehen Steuerrisi-

ken, insbesondere aufgrund von nachträglichen Anpassungen der Besteuerungsgrundlagen. Schließlich besteht das Risiko nachträglicher Steueranpassungen und einer Abweichung von erteilten steuerlichen Auskünften.

### **Gewährleistungsrisiken**

Typischerweise können bei Immobilienverkäufen auch nach Besitzübergang insbesondere Ansprüche der Käufer im gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Rahmen geltend gemacht werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Gewährleistungen in Form von allgemeinen und besonderen Haftungsrisiken, Garantie- und Mängelbeseitigungsansprüche. Rechtssicherheit besteht insoweit erst nach Ablauf der Verjährungsfristen.

### **Rechtsrisiken**

Risiken ergeben sich aus den gegenwärtigen und beendeten Rechtsverhältnissen des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds gegenüber Käufern, Mietern, Dienstleistern oder Dritten inklusive der Betreiberisiken des Sondervermögens.

### **2) Kostenrisiken und Bewirtschaftungskosten**

Da nach dem Verkauf der Immobilien keine Mieteinnahmen mehr erzielt werden, sind insbesondere auch die nachlaufenden Bewirtschaftungskosten, Fondsbewirtschaftungskosten sowie Prüf- und Veröffentlichungskosten in der Liquiditätsrücklage zu berücksichtigen.

### **3) Marktpreisrisiken**

Marktpreisrisiken unterteilen sich im Wesentlichen in Fremdwährungsrisiken und Zinsänderungsrisiken. Die Risiken ergeben sich aus der Finanzierung, Währungssicherung und der Liquiditätsanlage des Sondervermögens, die auch während der Abwicklung des Sondervermögens weiterhin notwendig sind.

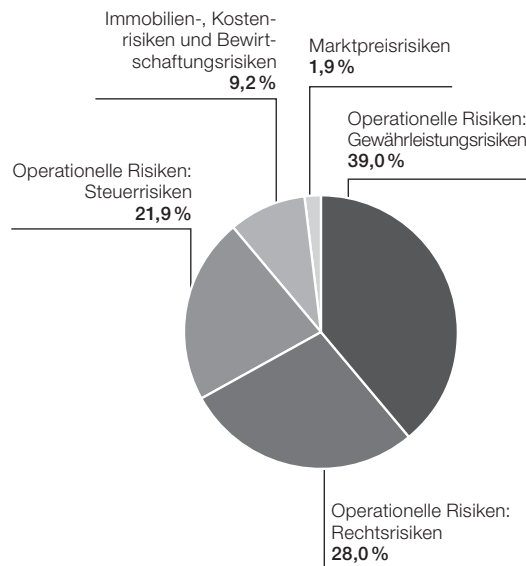
Konkrete liquiditätswirksame Risiken, die in der Vergangenheit bei Sondervermögen in Abwicklung und Offenen Immobilienfonds im Allgemeinen aufgetreten sind, werden in einer Schadensfalldatenbank gesammelt und bei der Festlegung der Risikokategorien berücksichtigt. Liquiditätswirksame Risiken bei Sondervermögen in Abwicklung haben sich in der Vergangenheit insbesondere in Form von Steuerrisiken, Gewährleistungsrisiken und Rechtsrisiken realisiert. Die aufgetretenen Risiken machen deutlich, dass auch nach dem Verkauf der Immobilien Risikodeckungsmassen für bekannte und potenzielle Risiken aus der Bewirtschaftungshistorie der Sondervermögen vorgehalten werden müssen.

### **Detaildarstellung Liquiditätsrisikovorsorge**

Zum Berichtsstichtag 30. September 2018 beträgt die Liquiditätsrisikovorsorge rund 56,6 Mio. EUR. Dies entspricht 10,6% des ursprünglichen Immobilienvermögens zum Zeitpunkt der Aussetzung der Anteilrücknahme in Höhe von 536 Mio. EUR. Insgesamt setzt sich die Liquiditätsrisikovorsorge aus einer Vielzahl von Einzelpositionen zusammen, die im Rahmen des Risikomanagementprozesses fortlaufend überwacht, gemessen und gesteuert werden. Gemäß der oben beschriebenen Risikokategorisierung unterteilen sie sich in drei Risikokategorien bzw. Positionen auf der ersten Ebene. Den größten Anteil haben mit 88,9% die operationellen Risiken. Davon stellen mit 39,0% der aktuellen Liquiditätsrisikovorsorge die Gewährleistungsrisiken, insbesondere in Form von allgemeinen und besonderen Haftungsrisiken, das größte operationelle Risiko des Sondervermögens dar. 21,9% der aktuellen Liquiditätsrisikovorsorge sind für Steuerrisiken einbehalten. Entsprechend der ursprünglichen Verteilung des Immobilienportfolios und des Bewirtschaftungsaufwands des Sondervermögens bestehen Steuerrisiken insbesondere in Griechenland und den Niederlanden. Zu einem deutlich geringeren

Anteil resultieren die Steuerrisiken aus den sonstigen Belegenheitsländern des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds. Dabei ergeben sich die Risiken im Wesentlichen relativ gleich verteilt aus dem ursprünglichen Immobilienportfolio. Operationelle Risiken in Form von Rechtsrisiken liegen gegenwärtig bei 28,0%. Immobilienrisiken, Kostenrisiken und Bewirtschaftungskosten machen rund 9,2% aus, während die geringen verbliebenen Marktpreisrisiken gegenwärtig noch durch 1,9% der Risikovorsorge abgedeckt werden.

Seit dem letzten Abwicklungsbericht am 30. September 2017 ist die notwendige Liquiditätsrisikovorsorge gesunken, sodass unter Berücksichtigung der Ausschüttung vom 17. Oktober 2018 erneut 18,6 Mio. EUR an die Investoren zurückgeführt werden konnten. Die mit der Liquiditätsrisikovorsorge abgedeckten Risiken werden in den nächsten Jahren kontinuierlich weiter zurückgehen. Grundlage dafür sind ver-



tragliche Verjährungsfristen, der Ablauf von Veranlagungsfristen für behördliche Verfahren und die abnehmende und in der Bewertung nachvollzogene Wahrscheinlichkeit der Realisierung von Risiken, von denen eine Abschirmung nicht mittelfristig durch Fristabläufe realisiert werden kann. Ausgehend von den Verjährungsfristen

werden insbesondere im Bereich der Steuerrisiken kurz- bis mittelfristig signifikante Liquiditätsrisikovorsorgepositionen frei. Gleiches gilt für Rechtsrisiken und Kostenrisiken. Gewährleistungsrisiken unterliegen naturgemäß längeren Verjährungsfristen. Frei werdende Liquidität wird ausgeschüttet. Die nächsten Ausschüttungen sind somit abhängig von der Reduktion von Risiken im Rahmen der Liquiditätsrisikovorsorge. Sobald ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, werden die Investoren über den Zeitpunkt und die Höhe der nächsten Ausschüttung informiert.

**Gutachterliche Überprüfung der Risiko-Policy und des Risikomanagementprozesses**

Zur Überprüfung des implementierten Risikomanagementprozesses und der Methodik wurde im Berichtsjahr eine renommierte internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung einer gutachterlichen Analyse der Risikovorsorge beauftragt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dabei zunächst für ein anderes, ebenfalls in Abwicklung befindliches Immobilien-Sondervermögen eine umfassende Überprüfung des eingesetzten Risikomodells vorgenommen. Dabei wurde eine detaillierte Analyse der Vorgehensweise und der Annahmen des Risikomodells durchgeführt. Die abschließende gutachterliche Analyse beurteilt alle wesentlichen Komponenten des Risikomodells. Wesentliches Ergebnis der Überprüfung war, dass sowohl Struktur als auch Annahmen und Ansätze des Risikomodells als plausibel und angemessen bestätigt wurden. Das Modell kommt analog auch bei der Abwicklung des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds zur Anwendung.

# Kredite und Währungsrisiken

133,2 Mio. EUR getilgte Kredite seit Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens am 16. Dezember 2013 (aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren)

Kalenderjahr	Getilgte Kreditvolumina in EUR
2013 <sup>1)</sup>	0,0 Mio.
2014	77,5 Mio.
2015	44,3 Mio.
2016 <sup>2)</sup>	11,4 Mio.
<b>Summe</b>	<b>133,2 Mio.</b>

<sup>1)</sup> 16. Dezember bis 31. Dezember 2013

<sup>2)</sup> 1. Januar bis 16. Dezember 2016

Noch vor dem Übergang der Verwaltung des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds wurden sämtliche Fremdfinanzierungen, die ursprünglich rund 133,2 Mio. EUR betragen, vollständig an die Darlehensgeber zurückgeführt. Damit wurde ein bedeutendes Ziel der Auflösungsstrategie, die

vollständige Entschuldung des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds, von der KanAm Grund Institutional Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH bereits vor Übergabe der Verwaltung des Sondervermögens am 16. Dezember / 17. Dezember 2016 an die Depotbank erreicht.

## Fremdwährungsrisiko

Der KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds investierte auch in Ländern außerhalb des Euroraums und hält zum Stichtag weitere Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen, sodass ein Teil des Fondsvermögens einem Fremdwährungsrisiko unterliegt. Das Risiko wird mithilfe von Währungskurssicherungsgeschäften minimiert. Angestrebt wird eine nahezu vollständige Absicherung der Fremdwährungsrisiken. Zum 30. September 2018

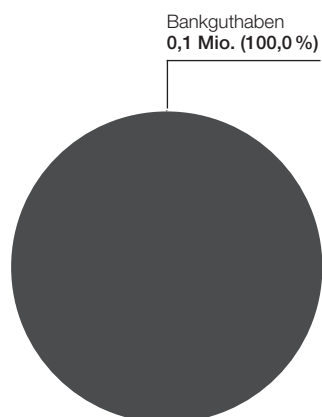
lagen die verbleibenden ungesicherten Fremdwährungspositionen bei rund 0,11 Mio. EUR, dies entspricht 0,18% des Fondsvermögens. Das daraus resultierende Fremdwährungsrisiko hatte keinen wesentlichen Einfluss auf das Sondervermögen. Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem einfachen Ansatz ermittelt.

Vermögensübersicht – Fremdwährungen des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds

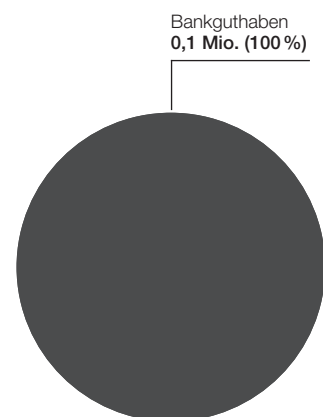
	GBP in Mio. EUR	CHF in Mio. EUR	Summe in Mio. EUR
Sonstige Vermögensgegenstände und Bankguthaben	0,09	0,07	0,16
./. Sonstige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	0,01	0,05	0,06
Fremdwährungsposition	0,08	0,02	0,11
Devisentermingeschäfte	0,00	0,00	0,00
Offene Fremdwährungspositionen	0,08	0,02	0,11
Anteil der offenen Fremdwährungspositionen am Fondsvermögen in %	0,14	0,04	0,18
Anteil der offenen Fremdwährungspositionen an der Summe der Vermögenswerte in %	0,13	0,04	0,17

Bezüglich der Fremdwährungen und der Devisenkurse zum Stichtag 30. September 2018 siehe Seite 21.

Vermögensgegenstände in Schweizer Franken (CHF)



Vermögensgegenstände in Britischen Pfund (GBP)



# Risikoprofil

**Immobilienrisiken:** Wesentliche Immobilienrisiken sind das Mietänderungsrisiko, das Wertveränderungsrisiko und das Kostenrisiko. Diese wirken sich auf die Wertentwicklung des Sondervermögens aus. Unter Mietänderungsrisiko wird das Risiko einer negativen Veränderung des geplanten Mietertrags von Immobilien verstanden. Das Risiko resultiert insbesondere aus der vertraglichen Struktur der Mietverträge, der Mieterzufriedenheit und der Immobilienkonjunktur. Das Wertveränderungsrisiko ist als das Risiko von Wertverlusten durch eine negative Entwicklung von Immobilien oder des Immobilienmarkts insgesamt definiert. Im Zuge der Auflösung und Auszahlung wurden bereits alle Immobilien des Sondervermögens verkauft. Zum Kostenrisiko zählen Veränderungen der Bewirtschaftungskosten, die vom Fonds zu tragen sind.

**Adressenausfallrisiken:** Wesentliche Adressenausfallrisiken sind das Mieterausfallrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Emittentenrisiko. Das Mieterisiko bezeichnet den Ausfall oder die Minderung von Mieterträgen aufgrund von Veränderungen der Zahlungsfähigkeit von Mietern.

Neben einer Mieterinsolvenz mit der Folge eines vollständigen Zahlungsausfalles besteht das Risiko darin, dass ein Mieter aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten nur verzögert zahlt. Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund des Ausfalls oder der Insolvenz von sonstigen Kontrahenten des Sondervermögens. Das Emittentenrisiko ist das Risiko des Wertverlusts oder Ausfalls einer Vermögensposition aufgrund einer sinkenden Bonität oder der Insolvenz des Emittenten der Position.

Um die möglichen Auswirkungen von Adressenausfallrisiken zu messen und fallbezogen zu steuern, werden insbesondere Bonitätsanalysen für einen Großteil unserer Geschäftspartner regelmäßig durchgeführt. Zusätzlich werden insbesondere bei Neuvermietungen oder der Anlage von liquiden Mitteln Bonitätsprüfungen durchgeführt. Klumpenrisiken wurde durch eine Diversifikation der Vertragspartner entgegengewirkt.

**Marktpreisrisiken:** Wesentliche Marktpreisrisiken sind das Zinsänderungsrisiko und das Fremdwährungsrisiko. Das Zinsänderungsrisiko umfasst zinsinduzierte Risiken aus der Liquiditätsanlage und der Fremdkapitalaufnahme. Fremdwährungsrisiken resultieren aus Wertverlusten aufgrund von Währungskursänderungen bei nicht in Fondswährung notierenden Vermögensgegenständen.

Die Anlageentscheidungen des Fondsmanagements können zu einer positiven oder negativen Entwicklung des Anteilwerts führen. Die konservative Anlage der Liquidität und die nahezu vollständige Absicherung der Fremdwährungspositionen reduzieren das sonstige Marktpreisrisiko.

Informationen zu sonstigen Marktpreisrisiken im Berichtszeitraum finden sich im Kapitel »Kredite und Währungsrisiken«.

**Liquiditätsrisiken:** Wesentliches Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die angelegten Mittel zur Bedienung von Rücknahmeverlangen und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen.

Das Liquiditätsrisiko wird durch die fortlaufende Überwachung der Liquiditätsquote, der Zahlungsverpflichtungen, der Mittelabflüsse durch Ausschüttung sowie durch Liquiditätsprognosen und -szenarien berücksichtigt. Das Liquiditätsrisiko wurde mithilfe der Diversifikation der Vertriebspartner hinsichtlich Einzeladressen und Gruppen reduziert. Eine weitere Steuerungsmaßnahme ist die Veräußerung von Immobilien zu angemessenen Bedingungen, ggf. unter dem Verkehrswert. Trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung kam es durch hohe Mittelabflüsse zu einer Aussetzung der Anteilrücknahme und in der Folge zur Auflösung des Fonds.

Zur Absicherung des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds vor einer Zahlungsunfähigkeit während der Auflösung aufgrund von potenziell schlagend werdenden Risiken und des bereits deutlich reduzierten Fondsvermögens werden Liquiditätseinbehalte zur Risikovorsorge gebildet. Liquidität, die aufgrund des Wegfalls von Risiken nicht mehr benötigt wird, wird der frei verfügbaren Liquidität zugeordnet (vgl. Seiten 8 ff.).

Auf Liquiditätsrisiken und liquiditätswirksame Risiken des Sondervermögens im Berichtszeitraum wird zunächst im »Bericht der Depotbank« eingegangen. Weitere Informationen finden Sie in den Kapiteln »Auszahlungen und Liquiditätsverwendung« sowie »Detaillierte Risiko-Strategie bestimmt die Liquiditätseinbehalte«.

**Operationelle Risiken:** Im Rahmen des Risikomanagements werden regelmäßig Risiken bei den wesentlichen fondsbezogenen Geschäftsprozessen und durch risikomindernde Maßnahmen wie z.B. Kontrolle ausgewählter Prozesse und regelmäßige Feedbackrunden gesteuert.

Für liquiditätswirksame operationelle Risiken von Offenen Immobilienfonds in Abwicklung wurde ein eigener Risikomanagementprozess implementiert, der im Kapitel »Detaillierte Risiko-Strategie bestimmt die Liquiditätseinbehalte« beschrieben wird.

# Ausblick

Sehr geehrte Investoren,

wir, die Depotbank, verwalten das Fondsvermögen in Höhe von 61,5 Mio. EUR treuhänderisch. Es besteht im Wesentlichen aus liquidem Vermögen. Dieser Betrag ist für mögliche Steuerforderungen und -risiken, Gewährleistungen, Garantie- und Mängelbeseitigungsansprüche und -risiken, Rechtsrisiken insbesondere aus den Immobilienverkäufen sowie laufende Geschäftsvorfälle und Kosten der Fondsabwicklung gebunden. Die nächsten Ausschüttungen erfolgen abhängig von frei verfügbarer Liquidität aus der Risikovorsorge. Sollten ausreichend Mittel für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen, werden wir die Investoren über den Zeitpunkt und die Höhe informieren.

Nach dem Ablauf sämtlicher Fristen werden wir die Endabrechnung vornehmen und das dann verbleibende Fondsvermögen an die Investoren auszahlen. Auch wenn wir alles daransetzen, die finale Auflösung und Auszahlung des Fonds weiter so zügig und transparent wie möglich für alle Investoren zu gestalten, ist nach den bisherigen Erfahrungen von einem mehrjährigen Zeitraum auszugehen. Unsere Tätigkeit als abwickelnde Depotbank unterliegt weiterhin den Regelungen des Investmentgesetzes und Kapitalanlagegesetzbuches sowie der Aufsicht der BaFin.

Die Investoren werden auch künftig über den jeweiligen Stand der Restabwicklung unterrichtet. Seit der Übertragung des Sondervermögens auf uns erfolgt dies durch die geprüften Abwicklungsberichte (Veröffentlichungstermin Ende Dezember).

Wir informieren jährlich sowie zum Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, in einem Abwicklungsbericht, der über die Homepage und den Bundesanzeiger zugänglich ist. Aktuelle Informationen zum KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds und zum Anteilpreis erhalten Sie auf der Webseite <https://www.mmwarburg.de/de/infos-service/fonds-unter-verwahrstelle/>. Die Investoren des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds erhalten auch künftig diese Informationen per Newsmail.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Hamburg, 6. Dezember 2018

Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien

gez. Joachim Olearius (Sprecher der Partner)

gez. Dr. Peter Rentrop-Schmid (Partner)



# Zahlen und Fakten

<b>18</b>	Zusammengefasste Vermögensaufstellung	<b>28</b>	Vermerk des Abschlussprüfers
<b>20</b>	Vermögensaufstellung, Teil I: Bestand der Bankguthaben	<b>29</b>	Steuerliche Hinweise
<b>20</b>	Vermögensaufstellung, Teil II: Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen	<b>53</b>	Einkommensteuerliche Zwischengewinne
<b>22</b>	Ertrags- und Aufwandsrechnung	<b>53</b>	Immobilien- und Aktiengewinne
<b>24</b>	Verwendungsrechnung	<b>54</b>	Veröffentlichung einer Feststellung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 InvStG in der am 31. Dezember 2017 anzuwendenden Fassung (InvStG 2004)
<b>24</b>	Anlageergebnis zum 30. September 2018 nach BVI-Berechnungsmethode	<b>56</b>	Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG
<b>25</b>	Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen im Rahmen der eingeleiteten Abwicklung des Fonds	<b>60</b>	Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben
<b>26</b>	Entwicklung des Fondsvermögens	<b>62</b>	Einkommensteuerliche Behandlung der Ausschüttungen
<b>27</b>	Entwicklung des KanAm <small>SPEZIAL</small> grundinvest Fonds		

# Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 30. September 2018

	EUR	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
<b>I. Liquiditätsanlagen<sup>1)</sup></b>			
Bankguthaben (davon in Fremdwahrung: 164.091,10 EUR)		64.240.737,74	104,5
<b>II. Sonstige Vermogensgegenstande<sup>2)</sup></b>			
1. Forderungen aus der Grundstucksbewirtschaftung	1.363,24		
2. Andere	<u>108.010,19</u>	109.373,43	0,2
<b>Summe der Vermogenswerte</b>		<b>64.350.111,17</b>	<b>104,7</b>
<b>III. Verbindlichkeiten aus<sup>1)</sup></b>			
1. Grundstucksbewirtschaftung	1.221,02		
2. anderen Grunden (davon in Fremdwahrung: 56.384,81 EUR)	<u>134.944,91</u>	136.165,93	0,2
(insgesamt in Fremdwahrung: 56.384,81 EUR)			
<b>IV. Ruckstellungen<sup>1)</sup></b>		2.755.694,13	4,5
<b>Summe der Verbindlichkeiten und Ruckstellungen</b>		<b>2.891.860,06</b>	<b>4,7</b>
<b>V. Fondsvermogen</b>		<b>61.458.251,11</b>	<b>100,0</b>

Bezuglich der Fremdwahrungen und der Devisenkurse zum Stichtag 30. September 2018 siehe Seite 21.  
Sofern eine Position ausschlielich in Fondswahrung besteht, entfallt der Ausweis »davon in Fremdwahrung«.

<sup>1)</sup> Siehe Vermogensaufstellung, Teil I, Seite 20.

<sup>2)</sup> Siehe Vermogensaufstellung, Teil II, Seite 20.

# Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

## Liquiditätsanlagen

Die **Bankguthaben** (64,2 Mio. EUR) sind als Festgelder (50,5 Mio. EUR) sowie auf laufenden Bankkonten (13,7 Mio. EUR) angelegt und betragen insgesamt 104,5% des Fondsvermögens.

Die liquiden Mittel werden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung im Rahmen der Risikovorsorge benötigt.

## Sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung** beinhalten eine Forderung gegenüber einem Mieter aus einem veräußerten Objekt.

Die **Anderen Vermögensgegenstände** (0,1 Mio. EUR) betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Ertrag- und Umsatzsteuern (0,1 Mio. EUR).

## Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten aus Grundstücksbewirtschaftung** beinhalten eine Forderung eines Mieters aus einem veräußerten Objekt.

Die **Verbindlichkeiten aus anderen Gründen** (0,1 Mio. EUR) betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.

## Rückstellungen

Die **Rückstellungen** in Höhe von 2,8 Mio. EUR beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Ertragsteuern (1,2 Mio. EUR) sowie für Umsatzsteuer im Ausland in Höhe von 1,0 Mio. EUR.

Des Weiteren bestehen Rückstellungen für nicht umlagefähige Betriebs- und Instandhaltungskosten in Höhe von 0,2 Mio. EUR. Für Prüfungs-, Rechts- und Steuerberatungs- sowie Veröffentlichungskosten wurden Rückstellungen in Höhe von 0,3 Mio. EUR gebildet.

## Fondsvermögen

Das **Fondsvermögen** beläuft sich auf 61,5 Mio. EUR. Am 16. Dezember 2013 wurden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen aufgrund der Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds endgültig eingestellt. Bei einem Anteilumlauf von 3.472.328 Stück ergibt sich zum Stichtag ein Anteilwert von 17,69 EUR.

## Wertentwicklung

Der Wert eines Anteils am KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds veränderte sich zwischen dem 30. September 2017 und 30. September 2018 u. a. unter Berücksichtigung der zweiten Auszahlung des vorangegangenen Geschäftsjahres am 20. Dezember 2017 in Höhe von 3,52 EUR je Anteil von 20,54 EUR auf 17,69 EUR. Damit ergab sich für den Berichtszeitraum eine Wertentwicklung von 3,3 % p.a. (0,67 EUR je Anteil) nach BVI-Berechnungsmethode für in Auflösung befindliche Offene Immobilienfonds.

## Vermögensaufstellung, Teil I

### Bestand der Bankguthaben

	Bestand in EUR *	Anteil am Fondsvermögen in %
<b>Bankguthaben (einschließlich Tages- und Termingelder)</b>		
EUR	64.076.646,64	104,3
GBP	93.307,68	0,1
CHF	70.783,42	0,1
<b>Bankguthaben gesamt</b>	<b>64.240.737,74</b>	<b>104,5</b>

\* Bezüglich der Fremdwährungen und der Devisenkurse zum Stichtag 30. September 2018 siehe Seite 21.

## Vermögensaufstellung, Teil II

### Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen, zusätzliche Erläuterungen

	EUR	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
<b>I. Sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung (davon Forderungen ggü. Mietern: 1.363,24 EUR)	1.363,24		0,0
2. Andere	<u>108.010,19</u>		<u>0,2</u>
		<b>109.373,43</b>	<b>0,2</b>
<b>II. Verbindlichkeiten aus</b>			
1. Grundstücksbewirtschaftung	1.221,02		0,0
2. anderen Gründen (davon in Fremdwährung: 56.384,81 EUR) (insgesamt in Fremdwährung: 56.384,81 EUR)	<u>134.944,91</u>		<u>0,2</u>
		<b>136.165,93</b>	<b>0,2</b>
<b>III. Rückstellungen</b>		<b>2.755.694,13</b>	<b>4,5</b>
<b>IV. Fondsvermögen</b>		<b>61.458.251,11</b>	<b>100,0</b>
<b>Anteilwert in EUR</b>		<b>17,69</b>	
<b>Umlaufende Anteile in Stück</b>		<b>3.472.328</b>	

Bezüglich der Fremdwährungen und der Devisenkurse zum Stichtag 30. September 2018 siehe Seite 21.  
Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

## Fremdwährungen

Die Fremdwährungen betreffen folgende Währungen und wiesen zum Stichtag 30. September 2018 folgende Kurse auf:

1,00 EUR	=	1,13040 CHF (Schweizer Franken)
1,00 EUR	=	0,88860 GBP (Britisches Pfund)

### Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren:

#### 1. Liquiditätsanlagen

##### 1.1 Bankguthaben

Bankguthaben werden zum Nennwert bewertet.

##### 1.2 Festgelder

Festgelder sind zum Nennwert bewertet.

#### 2. Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände werden zum aktuellen Verkehrswert angesetzt.

Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte.

#### 3. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

#### 4. Sicherungsgeschäfte mit Finanzinstrumenten

Sicherungsgeschäfte mit Finanzinstrumenten werden zum jeweiligen Verkehrswert angesetzt.

#### 5. Verfahren zur Ermittlung der Devisenkurse

Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen, die nicht auf die Fondswährung Euro lauten, werden zu den – unter Zugrundelegung des Fixings der M.M. Warburg & CO (AG & Co.) KGaA (»Warburg-Fixing«) – ermittelten Devisenkursen in Euro umgerechnet.

Detaillierte Angaben zu den Bewertungsverfahren finden Sie im jeweils gültigen Verkaufsprospekt.

# Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018

	EUR	EUR
<b>I. Erträge</b>		
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland (davon in Fremdwährung: – 15,10 EUR) (davon Negativzinsen: – 244.223,70 EUR)		–244.223,70
2. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor QSt) (davon in Fremdwährung: 2.813,72 EUR)		11.656,13
3. Sonstige Erträge (davon in Fremdwährung: 989,74 EUR)		1.039.187,92
<b>Summe der Erträge</b>		<b>806.620,35</b>
<b>II. Aufwendungen</b>		
1. Bewirtschaftungskosten		172.988,37
a) davon Betriebskosten	50.421,11	
b) davon Kosten der Immobilienverwaltung	12.443,24	
c) davon sonstige Kosten	110.124,02	
2. Ausländische Steuern (davon in Fremdwährung: 16.193,83 EUR)		–488.340,92
3. Abwicklungsvergütung		375.701,12
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten		84.709,57
5. Sonstige Aufwendungen (davon in Fremdwährung: 12.149,80 EUR)		101.454,52
<b>Summe der Aufwendungen</b>		<b>246.512,66</b>
<b>III. Ordentliches Nettoergebnis/Ordentlicher Nettoertrag</b>		<b>560.107,69</b>
<b>IV. Veräußerungsgeschäfte</b>		
1. Realisierte Gewinne		
a) aus Immobilien (davon in Fremdwährung: 979.706,51 EUR)		1.785.376,31
<b>Summe realisierte Gewinne</b>		<b>1.785.376,31</b>
2. Realisierte Verluste		
a) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		823,11
<b>Summe realisierte Verluste</b>		<b>823,11</b>
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>		<b>1.784.553,20</b>
<b>V. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>		<b>2.344.660,89</b>
<b>Gesamtkostenquote</b>		
in % des durchschnittlichen NAV (Nettofondsvolumen)		0,56 %
<b>Transaktionskosten</b>		<b>–805.077,37 EUR</b>

Bezüglich der Fremdwährungen und der Devisenkurse zum Stichtag 30. September 2018 siehe Seite 21.  
Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

#### Angaben zu den Kosten gemäß § 41 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4, 5 und 6 Investmentgesetz:

Der Depotbank fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu. Die Depotbank gewährt keine wiederkehrenden Vermittlungsentgelte als sog. »Vermittlungsfolgeprovisionen«.  
Der KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds hält keine Investmentanteile. Die Vertragsbedingungen des Fonds sehen keine Pauschalgebühr vor.

# Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

## Erträge

Die **Zinsen aus Liquiditätsanlagen** im In- und Ausland (–0,2 Mio. EUR) resultieren im Wesentlichen aus den an Kreditinstitute entrichteten Verwarentgelten.

**Sonstige Erträge** in Höhe von 1,0 Mio. EUR beinhalten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (0,6 Mio. EUR) sowie Erträge aus Steuererstattungen für Vorjahre (0,4 Mio. EUR).

## Aufwendungen

Die **Bewirtschaftungskosten** in Höhe von 0,2 Mio. EUR enthalten im Wesentlichen Betriebskosten (50 TEUR), Verwaltungskosten für die vor Ort tätigen Fremdverwalter (12 TEUR) und sonstigen nicht umlagefähigen Aufwand (0,1 Mio. EUR).

Die **ausländischen Steuern** (–0,5 Mio. EUR) beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Steuerrückstellungen und aus Steuerrückerstattungsansprüchen für die Vorjahre (0,3 Mio. EUR) sowie Zinsen aus Steuern (0,1 Mio. EUR).

Die **Abwicklungsvergütung** beträgt für den Berichtszeitraum 0,4 Mio. EUR.

Die **Prüfungs- und Veröffentlichungskosten** betragen 0,1 Mio. EUR. Darin sind sowohl die Prüfungs- als auch die Veröffentlichungskosten für den Abwicklungsbericht enthalten.

Die **sonstigen Aufwendungen** (0,1 Mio. EUR) enthalten im Wesentlichen sonstige Steuerberatungskosten.

## Ertragsausgleich

Ein **Ertragsausgleich** auf das Ordentliche Nettoergebnis fiel nicht an.

## Ordentlicher Nettoertrag

Als Saldo der Aufwendungen und Erträge im Berichtszeitraum ergibt sich das **Ordentliche Nettoergebnis** in Höhe von 0,6 Mio. EUR, das im Berichtsjahr dem **Ordentlichen Nettoertrag** entspricht.

## Veräußerungsgeschäfte

Die **realisierten Gewinne** (1,8 Mio. EUR) resultieren aus der nachträglichen Abrechnung von Veräußerungskosten der direkt gehaltenen Immobilien.

Die **realisierten Verluste** (1 TEUR) resultieren aus der nachträglichen Abrechnung von Veräußerungskosten einer indirekt gehaltenen Immobilie.

Die Veräußerungsgewinne oder -verluste aus dem Verkauf von Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften werden in der Weise ermittelt, dass die Verkaufserlöse (abzüglich der beim Verkauf angefallenen Kosten) den um die steuerlich zulässige und mögliche Abschreibung verminderten Anschaffungskosten der Immobilie oder Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft (Buchwert) gegenübergestellt werden.

## Ergebnis des Geschäftsjahres

Aus der Summe des ordentlichen Nettoertrags und des Veräußerungsergebnisses resultiert das **Ergebnis des Geschäftsjahres** von 2,3 Mio. EUR.

## Gesamtkostenquote

Die **Gesamtkostenquote** bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen beträgt 0,56 %. Sie enthält die folgenden Positionen: Abwicklungsvergütung sowie sonstige Aufwendungen gemäß der Ertrags- und Aufwandsrechnung (mit Ausnahme von Transaktions- und Finanzierungskosten).

## Transaktionskosten

Die **Transaktionskosten** (–0,8 Mio. EUR) enthalten im Wesentlichen Erstattungen aus der finalen Abrechnung der Verkaufsnebenkosten von in vorherigen Geschäftsjahren veräußerten Immobilien.

## Verwendungsrechnung zum 30. September 2018

	Insgesamt EUR	Je Anteil EUR
<b>I. Berechnung der Ausschüttung</b>		
1. Vortrag aus dem Vorjahr (inkl. Ertragsausgleich)	0,00	0,00
2. Ergebnis des Berichtszeitraumes	2.344.660,89	0,68
3. Zuführung aus dem Sondervermögen <sup>1)</sup>	4.044.422,63	1,16
<b>II. Zur Ausschüttung verfügbar</b>	<b>6.389.083,52</b>	<b>1,84</b>
<b>III. Gesamtausschüttung</b>	<b>6.389.083,52</b>	<b>1,84</b>
1. Zwischenausschüttung	6.389.083,52	1,84
a) Barausschüttung	6.389.083,52	1,84
2. Endausschüttung	0,00	0,00
b) Barausschüttung	0,00	0,00

<sup>1)</sup> Zur Ausschüttung sind der Vortrag aus dem Vorjahr, der ordentliche Nettoertrag sowie die realisierten Gewinne verfügbar. Im Ergebnis des Geschäftsjahres sind mit 823,11 EUR realisierte Verluste verrechnet (vgl. Ertrags- und Aufwandsrechnung, S. 22 f.). In dieser Höhe wird eine Zuführung aus dem Sondervermögen vorgenommen.

Am 17. Oktober 2018 erfolgte eine Zwischenausschüttung in Höhe von 1,84 EUR je Anteil. Bei einem Anteilumlauf von 3.472.328 Stück ergibt dies einen Betrag von 6.389.083,52 EUR.

## Anlageergebnis zum 30. September 2018 nach BVI-Berechnungsmethode

<b>Anlageerfolg p.a.</b>	<b>3,3%</b>
Ausschüttung Vorjahr im Geschäftsjahr (20. Dezember 2017)	2,52 EUR
Zwischenausschüttung für das Geschäftsjahr am 20. Dezember 2017	1,00 EUR
Wertveränderung im Geschäftsjahr	-2,85 EUR
<b>Gesamtergebnis je Anteil</b>	<b>0,67 EUR</b>



## Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen im Rahmen der eingeleiteten Abwicklung des Fonds

	Substanz- auszahlung <sup>1)</sup> EUR	Je Anteil EUR	Ausschüttung/ Zwischen- ausschüttung EUR	Je Anteil EUR	Insgesamt EUR	Je Anteil EUR
1. Auszahlung vom 19. Dezember 2013	0,00	0,00	5.208.492,00	1,50	5.208.492,00	1,50
2. Auszahlung vom 18. Dezember 2014	0,00	0,00	347.232,80	0,10	347.232,80	0,10
3. Auszahlung vom 25. November 2015	0,00	0,00	347.232,80	0,10	347.232,80	0,10
4. Auszahlung vom 26. Oktober 2016	67.018.348,71	19,30	82.291.755,29	23,70	149.310.104,00	43,00
5. Auszahlung vom 9. Februar 2017	59.333.084,09	17,09	27.995.965,11	8,06	87.329.049,20	25,15
6. Auszahlung vom 20. Dezember 2017	12.029.043,42	3,46	193.551,14	0,06	12.222.594,56	3,52
7. Auszahlung vom 17. Oktober 2018	4.044.422,63	1,16	2.344.660,89	0,68	6.389.083,52	1,84
<b>Gesamtsumme</b>	<b>142.424.898,85</b>	<b>41,02</b>	<b>118.728.890,03</b>	<b>34,19</b>	<b>261.153.788,88</b>	<b>75,21</b>

<sup>1)</sup> investimentrechtliche Substanzauszahlung

# Entwicklung des Fondsvermögens vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018

	EUR	EUR
<b>I. Fondsvermögen am Beginn des Berichtszeitraumes</b>		71.338.246,83
1. Ausschüttung für das Vorjahr		-8.750.266,56
2. Zwischenausschüttung am 20. Dezember 2017		-3.472.328,00
3. Ordentlicher Nettoertrag		560.107,69
4. Realisierte Gewinne		1.785.376,31
5. Realisierte Verluste		-823,11
6. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		-2.062,05
davon Bewertungsergebnis Währungspositionen	-2.062,05	
<b>II. Fondsvermögen am Ende des Berichtszeitraumes</b>		<b>61.458.251,11</b>

## Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens leitet vom Fondsvermögen des Vorjahres zum Fondsvermögen am Ende des Berichtszeitraumes über, erläutert also die Veränderungen des Eigenkapitals der Investoren.

Das Fondsvermögen des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds verminderte sich zum Berichtsstichtag auf 61,5 Mio. EUR.

### 1) Ausschüttung für das Vorjahr

Ausgeschüttet wurden 8,8 Mio. EUR für alle am Ausschüttungstag (20. Dezember 2017) vorhandenen Anteile.

### 2) Zwischenausschüttung

Im Zuge der Abwicklung des Sondervermögens erfolgte ebenfalls am 20. Dezember 2017 eine Zwischenausschüttung in Höhe von 3,5 Mio. EUR.

### 3) Ordentlicher Nettoertrag

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

### 4) Realisierte Gewinne

Die realisierten Gewinne resultieren aus der nachträglichen Abrechnung von Veräußerungskosten von direkt gehaltenen Immobilien.

### 5) Realisierte Verluste

Die realisierten Verluste resultieren aus der nachträglichen Abrechnung von Veräußerungskosten einer indirekt gehaltenen Immobilie.

### 6) Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste

Die Nettowertveränderungen der nicht realisierten Gewinne und Verluste ergeben sich aus den Wertveränderungen aufgrund von Währungskursschwankungen.

# Entwicklung des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds

Auflagedatum: 25. Januar 2005	30.09.2018 in Mio. EUR	30.09.2017 in Mio. EUR	30.09.2016 in Mio. EUR	30.09.2015 in Mio. EUR
Immobilien	0,0	0,0	162,4	313,3
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	0,0	0,0	0,0	0,0
Bankguthaben	64,2	75,2	172,3	19,0
Sonstige Vermögensgegenstände	0,1	3,2	4,9	1,7
./. Verbindlichkeiten und Rückstellungen	2,8	7,1	32,7	37,6
<b>Fondsvermögen</b>	<b>61,5</b>	<b>71,3</b>	<b>306,9</b>	<b>296,4</b>
Anteilumlauf in Stück	3.472.328	3.472.328	3.472.328	3.472.328
Anteilwert in EUR	17,69	20,54	88,37	85,36
Zwischenausschüttung am 9. Februar 2017 je Anteil in EUR	–	25,15	–	–
Ausschüttung/Auszahlung je Anteil in EUR	2,84	2,52	43,00	0,10
Erste Auszahlung für das Geschäftsjahr 2017/2018 je Anteil am 20. Dezember 2017	1,00	–	–	–
Zweite Auszahlung für das Geschäftsjahr 2017/2018 am 17. Oktober 2018	1,84	–	–	–
Zweite Auszahlung für das Geschäftsjahr 2016/2017 je Anteil am 20. Dezember 2017	–	2,52	–	–
Tag der letzten Auszahlung für das Geschäftsjahr	17.10.2018	20.12.2017	26.10.2016	25.11.2015
Anlageergebnis p.a.	3,3%	0,4%	3,6%	–1,5%

# Vermerk des Abschlussprüfers

## An die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg

Die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 6 des Investmentgesetzes (InvG) den Abwicklungsbericht des Sondervermögens KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 zu prüfen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Abwicklungsberichtes nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg.

## Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abwicklungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Abwicklungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prü-

fungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Abwicklungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Abwicklungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

## Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abwicklungsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

München, den 7. Dezember 2018

## Deutsche Baurevision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirnaichner  
Wirtschaftsprüfer

Cullmann  
Wirtschaftsprüfer

# Steuerliche Hinweise (Darstellung der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2017)

## [Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften](#)

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung, Außenprüfung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Abwicklungsbericht beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Gegebenenfalls kann es jedoch zu einer definitiven Belastung von einer Kapitalertragsteuer i.H.v. 15% auf deutsche Dividenden und deutsche einkapitalähnliche Genussscheine kommen, wenn bestimmte Vorgaben des Einkommensteuergesetzes nicht eingehalten werden können. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommen-

steuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

## [Anteile im Privatvermögen \(Steuerinländer\)](#)

### [Inländische Mieterträge, Zinsen, Dividenden \(insb. aus Immobilienkapitalgesellschaften\), sonstige Erträge und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung](#)

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (inländische Mieterträge, Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge) und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung unterliegen bei Inlandsverwahrung grundsätzlich dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt,

sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines thesaurierenden Sondervermögens stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, sodass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag vorgenommen.

Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als sog. Schachteldividenden können nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht steuerfrei sein.

#### [Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien nach Ablauf von zehn Jahren seit der Anschaffung](#)

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der Zehnjahresfrist, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei.

#### [Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung](#)

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsländern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

## Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) »normale« Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) »cum«-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. o.).

## Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

### Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h., sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den

Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrages bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (s. u.) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Werts des Investmentanteils.

Zum 31. Dezember 2017 gelten die Anteile als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn ist nach den o.g. Regeln grundsätzlich steuerpflichtig und nach den o.g. Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

#### Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

#### Inländische Mieterträge und Zinserträge sowie zinsähnliche Erträge

Inländische Mieterträge, Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.<sup>1)</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

#### Ausländische Mieterträge

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt teilweise zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

#### Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, soweit sie nach Ablauf von zehn Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Fondsebene erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Ausschüttung steuerpflichtig, wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung aufgrund Doppelbesteuerungsabkommens) verzichtet.

<sup>1)</sup> Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.



Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist sind bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

#### [Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien](#)

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentfondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der nachfolgend genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) »normale« Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,

- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) »cum«-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz<sup>2)</sup> (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. o.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

#### [In- und ausländische Dividenden \(insbesondere aus Immobilienkapitalgesellschaften\)](#)

Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet werden oder als zugeflossen gelten, sind bei Körperschaften steuerpflichtig. Für Einzelunternehmer sind diese Erträge – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 40 % steuerfrei (Teileinkünfteverfahren).

<sup>2)</sup> 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe und sind somit steuerpflichtig.

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamts vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als sog. Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft i. S. d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

#### Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

#### Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

#### Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

#### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften zudem grundsätzlich steuerfrei<sup>3)</sup>, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien bzw. (Immobilien-)Kapitalgesellschaften herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei ihrer Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sog. Aktiengewinn). Bei Einzelunternehmen sind diese Veräußerungsgewinne zu 40 % steuerfrei.

<sup>3)</sup> 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinnes gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe und sind somit steuerpflichtig.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Werts des Investmentanteils. Dabei werden zwei Aktiengewinne für Körperschaften und Einzelunternehmer getrennt veröffentlicht.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Sondervermögen entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Hierbei handelt es sich um noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Fonds aus ausländischen Immobilien, sofern Deutschland auf die Besteuerung verzichtet hat.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwerts des Sondervermögens.

Zum 31. Dezember 2017 gelten die Anteile als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig und nach den o. g. Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden. Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

## Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden oder inländische Mieten handelt. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Für inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden	Deutsche Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist	Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist
<b>Inländische Anleger</b>					
<b>Einzelunternehmer</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 %		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 %	<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine, falls die Erträge nach DBA steuerfrei sind, ansonsten 25 %
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Materielle Besteuerung:</u> Gewerbsteuer auf 100 % der Dividenden; Einkommensteuer auf 60 % der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investmentgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet		<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	<u>Materielle Besteuerung:</u> Je nach Quellenstaat sind die Erträge in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig (Einkommensteuer und Gewerbesteuer) mit der Möglichkeit, ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen
<b>Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 %	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 %	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 %	<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine, falls die Erträge nach DBA steuerfrei sind, ansonsten Abstandnahme für Banken bzw. 25 %
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	<u>Materielle Besteuerung:</u> Je nach Quellenstaat sind die Erträge in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) mit der Möglichkeit, ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden	Deutsche Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist	Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist
<b>Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine bzw. Abstandnahme				
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden				<u>Materielle Besteuerung:</u> Je nach Quellenstaat sind die Erträge in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer/ nach Berücksichtigung der RfB-Bildung) mit der Möglichkeit, ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen
<b>Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 %	<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine bzw. Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	<u>Materielle Besteuerung:</u> Je nach Quellenstaat sind die Erträge in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) mit der Möglichkeit, ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen	
<b>Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine bzw. Abstandnahme				
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei				

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden	Deutsche Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist	Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist
<b>Andere steuerbefreierte Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 15 %	<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine bzw. Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerabzug wirkt definitiv	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		
<b>Gewerbliche Personengesellschaften</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 %		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 %	<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine, falls die Erträge nach DBA steuerfrei sind, ansonsten 25 %
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet				
<b>Vermögensverwaltende Personengesellschaften</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 %				<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine, falls die Erträge nach DBA steuerfrei sind, ansonsten 25 %
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten, als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert				
<b>Ausländische Anleger</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 %; ggf. Ermäßigung auf DBA-Höchstsatz möglich durch einen Antrag auf Quellensteuererstattung, der beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist; soweit keine Quellensteuererstattung erreicht wird, wirkt der Steuerabzug definitiv	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 %; komplette Erstattung bei EU-Pensionskassen möglich	<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Gegebenenfalls kann die Steuerbelastung in Deutschland auf den für Dividenden geltenden DBA-Höchstsatz begrenzt werden und eine Erstattung des Differenzbetrags über einen beim BZSt einzureichenden Antrag erreicht werden. EU-Pensionskassen können hinsichtlich der deutschen Mieterträge und der Erträge aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist erreichen, dass diese Erträge in Deutschland nicht besteuert werden.  Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaats des Anlegers				

Ausgeschüttete	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien	Gewinne aus dem Verkauf von deutschen Immobilien außerhalb der Zehnjahresfrist	Gewinne aus dem Verkauf von ausländischen Immobilien außerhalb der Zehnjahresfrist
<b>Inländische Anleger</b>				
<b>Einzelunternehmer</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer auf 60 % der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuerteter Kapital-Investmentgesellschaften handelt	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	<u>Materielle Besteuerung:</u> Je nach Quellenstaat sind die Gewinne in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig (Einkommensteuer und Gewerbesteuer) mit der Möglichkeit, ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen
<b>Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuerteter Kapital-Investmentgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5 % der steuerfreien Gewinne als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	<u>Materielle Besteuerung:</u> Je nach Quellenstaat sind die Erträge in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) mit der Möglichkeit, ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen
<b>Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine bzw. Abstandnahme			
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist			<u>Materielle Besteuerung:</u> Je nach Quellenstaat sind die Gewinne in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer/nach Berücksichtigung der RfB-Bildung) mit der Möglichkeit, ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen

Ausgeschüttete	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien	Gewinne aus dem Verkauf von deutschen Immobilien außerhalb der Zehnjahresfrist	Gewinne aus dem Verkauf von ausländischen Immobilien außerhalb der Zehnjahresfrist
<b>Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine bzw. Abstandnahme			
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer		<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	<u>Materielle Besteuerung:</u> Je nach Quellenstaat sind die Gewinne in Deutschland steuerfrei (DBA-Freistellung) oder steuerpflichtig mit der Möglichkeit, ausländische Steuern bis zum DBA-Höchstsatz anzurechnen (Anrechnungsmethode) oder bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen
<b>Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine bzw. Abstandnahme			
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei			
<b>Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine bzw. Abstandnahme			
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei			
<b>Gewerbliche Personengesellschaften</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine bzw. Abstandnahme			
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet			
<b>Vermögensverwaltende Personengesellschaften</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 %		<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten, als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert			
<b>Ausländische Anleger</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> keine bzw. Abstandnahme			
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaats des Anlegers			



## Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser vergütet.

## Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

## Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

## Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

## Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

## Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei

betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

#### Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine Barzahlung im Sinne des § 190 KAGB, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sog. ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

#### Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die o. g. Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes; nachfolgend »InvStG«) gelten nur, wenn das Sondervermögen unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt. Dafür muss das Sondervermögen vor dem 23. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss das Sondervermögen die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze, nach denen das Sondervermögen investieren darf, um steuer-

lich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die o. g. Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist das Sondervermögen als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften (§ 18 bzw. § 19 InvStG).

## Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden »CRS«). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z. B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z. B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Ge-

samtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

## Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

## 3%-Steuer in Frankreich

Seit dem 1. Januar 2008 unterfallen Immobilien-Sondervermögen grundsätzlich dem Anwendungsbereich einer französischen Sondersteuer (sog. französische 3%-Steuer), die jährlich auf den Verkehrswert der in Frankreich gelegenen Immobilien erhoben wird. Das französische Gesetz sieht für französische Immobilien-Sondervermögen sowie vergleichbare ausländische Sondervermögen die Befreiung von der 3%-Steuer vor. Nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung sind deutsche Immobilien-Sondervermögen nicht grundsätzlich mit französischen Immobilien-Sondervermögen vergleichbar, sodass sie nicht grundsätzlich von der 3%-Steuer befreit sind.

Um von dieser Steuer befreit zu werden, muss der KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung jährlich eine Erklärung abgeben, in welcher der französische Grundbesitz zum 1. Januar eines jeden Jahres angegeben wird und diejenigen Anteilinhaber benannt werden, die zum 1. Januar eines Jahres an dem Sondervermögen zu 1 % oder mehr beteiligt waren.

Somit sind die Anleger zu benennen, die zum 1. Januar 2017 mindestens 34.724 Anteile am KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds hielten.

Damit das Sondervermögen seiner Erklärungspflicht nachkommen und damit eine Erhebung der französischen 3%-Steuer vermieden werden kann, werden Anleger, deren Beteiligung am KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds zum 1. Januar eine Quote von 1 % erreicht bzw. überschritten hat, gebeten, der Gesellschaft eine schriftliche Erklärung zuzusenden (Adresse: M.M. Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, c/o KanAm Grund Institutional Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Abteilung Steuern, MesseTurm, 60308 Frankfurt am Main) und der Weiterleitung unter Bekanntgabe des Namens, der Anschrift und der Beteiligungshöhe gegenüber der französischen Finanzverwaltung zuzustimmen.

Diese Benennung hat für den Anleger weder finanzielle Auswirkungen noch löst sie eigene Erklärungs- oder Meldepflichten für den Anleger gegenüber den französischen Steuerbehörden aus, wenn die Beteiligung am Sondervermögen am 1. Januar weniger als 5 % betrug und es sich hierbei um die einzige Investition in französischen Grundbesitz handelt.

Falls die Beteiligungsquote des betroffenen Anlegers am 1. Januar 5 % oder mehr betrug oder der Anleger weiteren Grundbesitz mittelbar oder unmittelbar in Frankreich hielt, ist der Anleger aufgrund der Beteiligung an französischen Immobilien ggf. selbst steuerpflichtig und muss für die Steuerbefreiung durch die Abgabe einer eigenen Erklärung gegenüber den französischen Steuerbehörden Sorge tragen.

Für verschiedene Anlegerkreise können jedoch allgemeine Befreiungstatbestände greifen, so sind z.B. natürliche Personen und börsennotierte Gesellschaften von der 3 %-Steuer befreit. In diesen Fällen bedarf es also keiner Abgabe einer eigenen Erklärung.

Für weitere Informationen über eine mögliche Erklärungspflicht des Anlegers empfehlen wir, sich mit einem französischen Steuerberater in Verbindung zu setzen.

# Steuerliche Hinweise

## (Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018)

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Immobilienerträgen, d.h. inländischen Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien (der Gewinn aus dem Verkauf inländischer Immobilien ist hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen stillen Reserven steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt), inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus

Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

### [Anteile im Privatvermögen \(Steuerinländer\)](#)

#### [Ausschüttungen](#)

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 17. Dezember 2016 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach nur der tatsächliche Wertzuwachs eines Kalenderjahres vom Anleger zu versteuern ist.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend »NV-Bescheinigung«).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

#### Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahrs als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 17. Dezember 2016 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer

Bedeutung, da hiernach nur der tatsächliche Wertzuwachs eines Kalenderjahres vom Anleger zu versteuern ist.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend »NV-Bescheinigung«).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

#### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar



2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Der Fonds befindet sich seit dem 17. Dezember 2016 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrages bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 EUR steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

## Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

### Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i. H. v. 70 % bestanden.

Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Fonds entfällt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, oder der Anleger eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Fonds auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahrs vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahrs.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

#### Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 17. Dezember 2016 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach nur der tatsächliche Wertzuwachs eines Kalenderjahres vom Anleger zu versteuern ist.

#### Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und

dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 17. Dezember 2016 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach nur der tatsächliche Wertzuwachs eines Kalenderjahres vom Anleger zu versteuern ist.

#### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Fonds befindet sich seit dem 17. Dezember 2016 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i. d. R. keinem Steuerabzug.



## Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
<b>Inländische Anleger</b>			
<b>Einzelunternehmer</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % (die Teilfreistellung für Immobilienfonds i.H.v. 60 % bzw. für Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt i.H.v. 80 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Einkommensteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Einkommensteuer/ 40 % für Gewerbesteuer)		
<b>Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Immobilienfonds i. H. v. 60 % bzw. für Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt i. H. v. 80 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		
<b>Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		
<b>Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		
<b>Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
<b>Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)</b>	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge entfällt, auf Antrag erstattet werden		

### Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

### Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahrs enthalten ist.

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

### Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung<sup>1)</sup> zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

### Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

### Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

### Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung<sup>2)</sup>, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

### Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden »CRS«). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung

<sup>1)</sup> § 37 Abs. 2 AO.

<sup>2)</sup> § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z. B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z. B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die

die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

### Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

### 3%-Steuer in Frankreich

Seit dem 1. Januar 2008 unterfallen Immobilien-Sondervermögen grundsätzlich dem Anwendungsbereich einer französischen Sondersteuer (sog. französische 3%-Steuer), die jährlich auf den Verkehrswert der in Frankreich gelegenen Immobilien erhoben wird. Das französische Gesetz sieht für französische Immobilien-Sondervermögen sowie vergleichbare ausländische Sondervermögen die Befreiung von der 3%-Steuer vor. Nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung sind deutsche Immobilien-Sondervermögen nicht grundsätzlich mit französischen Immobilien-Sondervermögen vergleichbar, sodass sie nicht grundsätzlich von der 3%-Steuer befreit sind.

Um von dieser Steuer befreit zu werden, muss das Sondervermögen KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung jährlich eine Erklärung abgeben, in welcher der französische Grundbesitz zum 1. Januar eines jeden Jahres angegeben wird und diejenigen Anteilinhaber benannt werden, die zum 1. Januar eines Jahres an dem Sondervermögen zu 1 % oder mehr beteiligt waren.

Somit sind die Anleger zu benennen, die zum 1. Januar 2018 mindestens 34.724 Anteile am KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds hielten.

Damit das Sondervermögen seiner Erklärungspflicht nachkommen und damit eine Erhebung der französischen 3%-Steuer vermieden werden kann, bitten wir Sie, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds zum

1. Januar eine Quote von 1 % erreicht bzw. überschritten hat, uns eine schriftliche Erklärung zuzusenden (Adresse: M.M. Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, c/o KanAm Grund Institutional Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Abteilung Steuern, MesseTurm, 60308 Frankfurt am Main), in der Sie der Bekanntgabe Ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Beteiligungshöhe gegenüber der französischen Finanzverwaltung zustimmen.

Diese Benennung hat für Sie weder finanzielle Auswirkungen noch löst sie eigene Erklärungs- oder Meldepflichten für Sie gegenüber den französischen Steuerbehörden aus, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen am 1. Januar weniger als 5 % betrug und es sich hierbei um die einzige Investition in französischen Grundbesitz handelt.

Falls Ihre Beteiligungsquote am 1. Januar 5 % oder mehr betrug oder Sie weiteren Grundbesitz mittelbar oder unmittelbar in Frankreich hielten, sind Sie aufgrund der Beteiligung an französischen Immobilien gegebenenfalls selbst steuerpflichtig und müssen für die Steuerbefreiung durch die Abgabe einer eigenen Erklärung gegenüber den französischen Steuerbehörden Sorge tragen. Für verschiedene Anlegerkreise können jedoch allgemeine Befreiungstatbestände greifen, so sind z. B. natürliche Personen und börsennotierte Gesellschaften von der 3 %-Steuer befreit. In diesen Fällen bedarf es also keiner Abgabe einer eigenen Erklärung. Für weitere Informationen über eine mögliche Erklärungspflicht Ihrerseits empfehlen wir, sich mit einem französischen Steuerberater in Verbindung zu setzen.

# Einkommensteuerliche Zwischengewinne vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017

Der einkommensteuerliche Zwischengewinn betrug vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 bewertungstaglich 0,00 EUR.

## Immobilien- und Aktiengewinne vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017

Datum	Immobilien- gewinn in %	Aktien- gewinn I & II in %	Datum	Immobilien- gewinn in %	Aktien- gewinn I & II in %	Datum	Immobilien- gewinn in %	Aktien- gewinn I & II in %	Datum	Immobilien- gewinn in %	Aktien- gewinn I & II in %
30.09.2017	-17,34	-0,50	26.10.2017	-17,31	-0,50	21.11.2017	-17,14	-0,50	14.12.2017	-16,06	-0,49
03.10.2017	-17,32	-0,50	27.10.2017	-17,31	-0,50	22.11.2017	-17,09	-0,50	15.12.2017	-16,04	-0,49
05.10.2017	-17,32	-0,50	28.10.2017	-17,32	-0,50	23.11.2017	-17,07	-0,50	16.12.2017	-16,03	-0,49
06.10.2017	-17,33	-0,50	31.10.2017	-17,32	-0,50	24.11.2017	-17,06	-0,50	19.12.2017	-16,01	-0,49
07.10.2017	-17,33	-0,50	02.11.2017	-17,32	-0,50	25.11.2017	-17,04	-0,50	20.12.2017	-19,23	-0,59
10.10.2017	-17,33	-0,50	03.11.2017	-17,33	-0,50	28.11.2017	-17,02	-0,50	21.12.2017	-19,23	-0,59
11.10.2017	-17,33	-0,50	04.11.2017	-17,33	-0,50	29.11.2017	-16,97	-0,50	22.12.2017	-19,24	-0,59
12.10.2017	-17,33	-0,50	07.11.2017	-17,33	-0,50	30.11.2017	-16,94	-0,50	23.12.2017	-19,24	-0,59
13.10.2017	-17,33	-0,50	08.11.2017	-17,32	-0,50	01.12.2017	-16,26	-0,49	28.12.2017	-19,20	-0,59
14.10.2017	-17,28	-0,50	09.11.2017	-17,30	-0,50	02.12.2017	-16,25	-0,49	29.12.2017	-19,22	-0,59
17.10.2017	-17,29	-0,50	10.11.2017	-17,28	-0,50	05.12.2017	-16,23	-0,49	30.12.2017	-19,22	-0,59
18.10.2017	-17,29	-0,50	11.11.2017	-17,27	-0,50	06.12.2017	-16,18	-0,49			
19.10.2017	-17,29	-0,50	14.11.2017	-17,25	-0,50	07.12.2017	-16,16	-0,49			
20.10.2017	-17,30	-0,50	15.11.2017	-17,20	-0,50	08.12.2017	-16,15	-0,49			
21.10.2017	-17,30	-0,50	16.11.2017	-17,18	-0,50	09.12.2017	-16,14	-0,49			
24.10.2017	-17,30	-0,50	17.11.2017	-17,17	-0,50	12.12.2017	-16,12	-0,49			
25.10.2017	-17,31	-0,50	18.11.2017	-17,15	-0,50	13.12.2017	-16,07	-0,49			

# Veröffentlichung einer Feststellung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 InvStG in der am 31. Dezember 2017 anzuwendenden Fassung (InvStG 2004)

Im Rahmen der endgültigen Schweizer Steuerveranlagungen ergaben sich gegenüber den in den Vorjahren mitgeteilten Werten geringfügige Veränderungen. Diese wurden gemäß § 13 InvStG – alter Fassung – am 13. Juni 2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Änderungsbeträge können Sie auch den folgenden Tabellen entnehmen. Bitte achten Sie darauf, dass die geänderten

Werte (hier ausschließlich die anrechenbare ausländische Steuer) gemäß § 13 Abs. 4b InvStG – alter Fassung – von denjenigen Anlegern zu erklären sind, denen die Anteile am Sondervermögen zum jeweiligen Geschäftsjahresende (hier der 30. September 2011 bzw. 30. September 2012) zuzurechnen waren.

**Geschäftsjahr: 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011**

**Schlussausschüttung am 21. Dezember 2011**

**Letzter Tag des Geschäftsjahres (Zuflussfiktion des § 13 Abs. 4b Satz 2 InvStG 2004) 30. September 2011**

**Zu veröffentlichende Unterschiedsbeträge:**

Besteuerungsgrundlagen i. S. d. § 5 Abs. 1 InvStG			bezogen auf einen Investmentanteil / mindestens 4 Nachkommastellen		
			natürliche Person		Körperschaften
Zeile	Nr.		Privatvermögen EUR	Betriebsvermögen EUR	EUR
31	1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
32	1 a) aa)	in Zeile 31 enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
33	1 a) bb)	in Zeile 31 enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
34	1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
35	2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	+ 0,0000	+ 0,0000	+ 0,0000
36		Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge (Zeile 36) enthaltene					
37	1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG		0,0000	0,0000
38	1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG		0,0000	0,0000
39	1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG		0,0000	0,0000
40	1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000		
41	1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000		
42	1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000		
43	1 c) gg)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
44	1 c) hh)	in Zeile 43 enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen		0,0000	
45	1 c) ii)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
46	1 c) jj)	in Zeile 45 enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist		0,0000	0,0000
47	1 c) kk)	in Zeile 45 enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechneten	0,0000	0,0000	0,0000
48	1 c) ll)	in Zeile 47 enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist		0,0000	0,0000
Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge					
49	1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
50A	1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
50B	1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
51	1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG soweit in Zeile 49 enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und					
52	1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne ausländische Steuer aus Zeile 56)	-0,1470	-0,1470	-0,1470
53	1 f) bb)	in Zeile 52 enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist (ohne ausländische Steuer aus Zeile 56)		0,0000	0,0000
54	1 f) cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
55	1 f) dd)	in Zeile 54 enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist (ohne ausländische Steuer aus Zeile 56)		0,0000	0,0000
56	1 f) ee)	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
57	1 f) ff)	in Zeile 56 enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist		0,0000	0,0000
58	1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
59	1 h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
60	1 i)	Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in Zeile 35 enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

**Geschäftsjahr 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012**

**Schlussausschüttung am 19. Dezember 2012**

**Letzter Tag des Geschäftsjahres (Zuflussfiktion des § 13 Abs. 4b Satz 2 InvStG 2004) 30. September 2012**

**Zu veröffentlichende Unterschiedsbeträge:**

Besteuerungsgrundlagen i. S. d. § 5 Abs. 1 InvStG			bezogen auf einen Investmentanteil / mindestens 4 Nachkommastellen		
			natürliche Person		Körperschaften
Zeile	Nr.		Privatvermögen EUR	Betriebsvermögen EUR	EUR
31	1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
32	1 a) aa)	in Zeile 31 enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
33	1 a) bb)	in Zeile 31 enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
34	1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
35	2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	+ 0,0000	+ 0,0000	+ 0,0000
36		Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
		In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge (Zeile 36) enthaltene			
37	1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG		0,0000	0,0000
38	1 c) bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG		0,0000	0,0000
39	1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG		0,0000	0,0000
40	1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000		
41	1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000		
42	1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000		
43	1 c) gg)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
44	1 c) hh)	in Zeile 43 enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen		0,0000	
45	1 c) ii)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
46	1 c) jj)	in Zeile 45 enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist		0,0000	0,0000
47	1 c) kk)	in Zeile 45 enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
48	1 c) ll)	in Zeile 47 enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist		0,0000	0,0000
		Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
49	1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
50a	1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
50e	1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
51	1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG soweit in Zeile 49 enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
		Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
52	1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne ausländische Steuer aus Zeile 56)	-0,0093	-0,0093	-0,0093
53	1 f) bb)	in Zeile 52 enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist (ohne ausländische Steuer aus Zeile 56)		0,0000	0,0000
54	1 f) cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
55	1 f) dd)	in Zeile 54 enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist (ohne ausländische Steuer aus Zeile 56)		0,0000	0,0000
56	1 f) ee)	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
57	1 f) ff)	in Zeile 56 enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist		0,0000	0,0000
58	1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
59	1 h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
60	1 i)	Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in Zeile 35 enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000



# Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds über die Zwischenausschüttung am 20. Dezember 2017

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1) EUR	entsprechende Angaben für ausschüttungsgleiche Erträge (Nr. 2) EUR	Summe EUR
a) Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellensteuer/Betrag der Thesaurierung <sup>1)</sup>	(Ausschüttung)	(Thesaurierung)	
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,7179		0,7179
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,7179		0,7179
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,7179		0,7179
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,7179		0,7179
(Barausschüttung)	(1,0000)		1,0000
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre <sup>3)</sup>	0,0000		
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,7179		
b) Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
c) in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG <sup>4),5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4),6)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>7)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) <sup>7)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) <sup>7)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) <sup>7)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
kk) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>8)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>9)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>9)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten			
für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>9)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000



Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1) EUR	entsprechende Angaben für ausschüttungs-gleiche Erträge (Nr. 2) EUR	Summe EUR
cc) der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34 c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG §)	0,0000	0,0000	0,0000
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	-0,2821	0,0000	-0,2821
Zusatz: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000	0,0000

## Erläuterungen zu den Besteuerungsgrundlagen

- Der Betrag der Ausschüttung enthält anrechenbare und abziehbare ausländische Quellensteuern.
- Der angegebene Betrag enthält die im Sinne des § 3 InvStG ermittelten steuerlichen Erträge des Sondervermögens. In diesem Betrag sind bei den Anlegern voll steuerpflichtige sowie unter § 2 Abs. 2 und 3 InvStG und unter § 4 Abs. 1 und 2 InvStG fallende Erträge enthalten. In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind hingegen nicht einbezogen.
- Mitgeteilt werden die nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Erträge.
- Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 3 Nr. 40 EStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 2 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 8b Abs. 1 KStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 1 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Die Versagung der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG durch § 8b Abs. 5 KStG wird von § 3 Abs. 3 Nr. 4 InvStG verdrängt. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- Der angegebene Betrag entspricht dem nach § 8b Abs. 2 KStG freizustellenden Veräußerungsgewinn (Nettogröße). Auf diesen Betrag ist § 8b Abs. 3 KStG anzuwenden. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- Angegeben wird der Betrag der nach § 4 Abs. 1 InvStG von der Besteuerung freizustellenden Erträge.
- Der angegebene Betrag enthält die Abschreibungen, die in die Ermittlung im Betriebsvermögen steuerpflichtiger Erträge eingegangen sind, und die Abschreibungen, die in die Ermittlung der unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Erträge eingegangen sind.
- Die angegebenen Beträge entsprechen der grundsätzlich anzuwendenden Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer. Im Einzelfall können sich, z. B. aufgrund von NV-Bescheinigungen, anlegerspezifische Abweichungen ergeben.

# Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds über die Thesaurierung am 31. Dezember 2017

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1) EUR	entsprechende Angaben für ausschüttungs-gleiche Erträge (Nr. 2) EUR	Summe EUR
a) Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellensteuer/Betrag der Thesaurierung <sup>1)</sup>	(Ausschüttung)	(Thesaurierung)	
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000		0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000		0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000		0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000		0,0000
(Barausschüttung)	(0,0000)		0,0000
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre <sup>3)</sup>	0,0000		
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000		
b) Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
c) in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG <sup>4),5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4),6)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>7)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) <sup>7)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) <sup>7)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) <sup>7)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
kk) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>8)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>9)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>9)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten			
für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>9)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1) EUR	entsprechende Angaben für ausschüttungsgleiche Erträge (Nr. 2) EUR	Summe EUR
cc) der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34 c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG g)	0,0000	0,0000	0,0000
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatz: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000	0,0000

## Erläuterungen zu den Besteuerungsgrundlagen

- Der Betrag der Ausschüttung enthält anrechenbare und abziehbare ausländische Quellensteuern.
- Der angegebene Betrag enthält die im Sinne des § 3 InvStG ermittelten steuerlichen Erträge des Sondervermögens. In diesem Betrag sind bei den Anlegern voll steuerpflichtige sowie unter § 2 Abs. 2 und 3 InvStG und unter § 4 Abs. 1 und 2 InvStG fallende Erträge enthalten. In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind hingegen nicht einbezogen.
- Mitgeteilt werden die nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Erträge.
- Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 3 Nr. 40 EStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 2 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 8b Abs. 1 KStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 1 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Die Versagung der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG durch § 8b Abs. 5 KStG wird von § 3 Abs. 3 Nr. 4 InvStG verdrängt. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- Der angegebene Betrag entspricht dem nach § 8b Abs. 2 KStG freizustellenden Veräußerungsgewinn (Nettogröße). Auf diesen Betrag ist § 8b Abs. 3 KStG anzuwenden. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- Angegeben wird der Betrag der nach § 4 Abs. 1 InvStG von der Besteuerung freizustellenden Erträge.
- Der angegebene Betrag enthält die Abschreibungen, die in die Ermittlung im Betriebsvermögen steuerpflichtiger Erträge eingegangen sind, und die Abschreibungen, die in die Ermittlung der unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Erträge eingegangen sind.
- Die angegebenen Beträge entsprechen der grundsätzlich anzuwendenden Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer. Im Einzelfall können sich, z. B. aufgrund von NV-Bescheinigungen, anlegerspezifische Abweichungen ergeben.

# Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben für das Investmentvermögen KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017

An die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg, als verwaltende Depotbank (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das Investmentvermögen für den genannten Zeitraum zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Rechnungslegung und den uns vorgelegten sonstigen Unterlagen für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Ziel-Investmentfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Ziel-Investmentfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Rechnungslegung und der uns vorgelegten sonstigen Unterlagen. Unserer Beurteilung unterliegen die dar-

auf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung, ob die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG genannten Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 InvStG), erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Ziel-Investmentfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte

Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zuordnung von Zinserträgen und Dividenden zu Betriebsstätten.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Geschäftsvorfälle des relevanten Geschäftsjahres vorzunehmen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Untersuchungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, auswirken kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

In die Besteuerungsgrundlagen sind von der Gesellschaft errechnete Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

München, den 15. Februar 2018

**Deutsche Baurevision GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ulrich Stertkamp  
Rechtsanwalt/Steuerberater

Claudia Keller  
Steuerberaterin

# Einkommensteuerliche Behandlung der Ausschüttung vor dem 31. Dezember 2017

	Für Anteile im Privatvermögen in EUR	Für Anteile im Betriebsvermögen in EUR
Zwischenausschüttung je Anteil am 20. Dezember 2017 <sup>1)</sup>	0,7179	0,7179
Steuerpflichtiger Anteil der Zwischenausschüttung am 20. Dezember 2017	0,0000	0,0000
Steuerfreier Anteil der Zwischenausschüttung am 20. Dezember 2017	0,7179	0,7179

<sup>1)</sup> Der Ausschüttungsbetrag setzt sich zusammen aus der Barausschüttung in Höhe von 1,0000 EUR abzüglich im Zeitraum 1. Oktober bis 30. November 2017 erstatteter ausländischer Quellensteuer in Höhe von 0,2821 EUR. Die Zwischenausschüttung in Höhe von 1,0000 EUR wurde gemeinsam mit der Endausschüttung für das Geschäftsjahr 2016/2017 in Höhe von 2,5200 EUR am 20. Dezember 2017 gezahlt. Daraus ergab sich ein Gesamtausschüttungsbetrag am 20. Dezember 2017 in Höhe von 3,5200 EUR je Anteil.

## Kapitalertragsteuerpflichtige Erträge

	Für Anteile im Privatvermögen in EUR	Für Anteile im Betriebsvermögen in EUR
Bemessungsgrundlage je Anteil	0,0000	0,0000
Abgeltungsteuer bei Depotverwahrung (25 %)	0,0000	0,0000
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	0,0000	0,0000

Die auf den einzelnen Anleger entfallende Kapitalertragsteuer (§ 7 InvStG) wird auf Anweisung der Finanzbehörde wie folgt errechnet: Die in der jeweiligen Ausschüttung enthaltenen kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge (0,0000 EUR je Anteil im Privatvermögen sowie 0,0000 EUR je Anteil im Betriebsvermögen) sind zunächst mit der Anzahl der am Ausschüttungstag beim Anleger vorhandenen Anteile zu multiplizieren; hieraus errechnet sich je nach Verwahrungsart die Kapitalertragsteuer.

Auf diesen Betrag wird der Solidaritätszuschlag erhoben. Der Betrag wird bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung oder bei Nachweis der Ausländereigenschaft in voller Höhe, bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages bis zur Höhe der sich hieraus ergebenden Steuererminderung gutgeschrieben. Andernfalls erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Kapitalertragsteuer.

# Einkommensteuerliche Behandlung der Ausschüttung nach dem 1. Januar 2018

	Für Anteile im Privatvermögen in EUR
Ausschüttung je Anteil am 17. Oktober 2018	1,8400
abzgl. 0 % Teilfreistellung gem. § 20 (3) Nr. 1 InvStG je Anteil (= »steuerfreier Anteil der Ausschüttung«)	0,0000
=> zu versteuernder Betrag je Anteil (»steuerpflichtiger Anteil der Ausschüttung«)	1,8400
davon 25 % Kapitalertragsteuer*	0,4600
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag*	0,0253
beim voll steuerpflichtigen Anleger verbleibender Ausschüttungsbetrag	1,3547

\* Vorläufige Besteuerung zum Zeitpunkt der Ausschüttung.

Aufgrund der Änderung des Investmentsteuergesetzes entfallen ab dem 1. Januar 2018 die sog. §-5-Bescheinigungen. Ab diesem Zeitpunkt kommt insbesondere § 17 InvStG für abwickelnde Sondervermögen zur Anwendung.

## Steuerliche Information bezüglich Ausschüttungen des KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds nach dem 1. Januar 2018

Ausschüttungen eines Investmentfonds sind nach dem neuen Investmentsteuergesetz (InvStG) steuerpflichtig. Für Offene Immobilienfonds sind grundsätzlich sog. Teilfreistellungen (60 bzw. 80%) der Ausschüttungen vorgesehen. Aufgrund fehlender Übergangs- bzw. Anwendungsvorschriften kann für den KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds leider keine dieser Regelungen geltend gemacht werden. Bedingt durch die Abwicklung des Sondervermögens können hierfür maßgebliche Kriterien (Immobilienquote mindestens 51%) nicht eingehalten werden. Die depotführenden Stellen sind daher verpflichtet, auf den

Gesamtbetrag der Ausschüttung, sofern keine individuellen Freistellungsmöglichkeiten wie z.B. eine NV-Bescheinigung oder Ähnliches vorliegen, Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Innerhalb des nach § 17 InvStG bestimmten Zeitraumes von fünf Jahren nach Übergang auf die Verwahrstelle unterliegt der endgültigen Steuerpflicht jedoch »nur« der tatsächliche Wertzuwachs innerhalb eines Kalenderjahres. Diesen Wert kann die depotführende Stelle erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ermitteln. Die jeweiligen Kreditinstitute haben den ursprünglichen Steuereinbehalt zu korrigieren und den Unterschiedsbetrag an die Anleger auszuzahlen.

Die Berechnung der Kapitalertragsteuer je Privatanleger erfolgt für inländische Privatanleger unter der Annahme, dass keine NV-Bescheinigung vorliegt oder der Freistellungsauftrag in voller Höhe ausgeschöpft ist.



**KanAm SPEZIAL**  
**grundinvest Fonds**

unter der Verwaltung der Depotbank  
M.M.Warburg & CO (AG & Co.)  
Kommanditgesellschaft auf Aktien  
Ferdinandstraße 75  
20095 Hamburg

Tel. +49-40-32 82 0

Fax +49-40-36 18 10 00

[www.mmwarburg.de](http://www.mmwarburg.de)

[www.grundinvestfonds.de](http://www.grundinvestfonds.de)